

Gemeinnütziger Frauenverein Salmsach

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Der 1921 unter dem Namen gegründete "Gemeinnützige Frauenverein Salmsach" (GVF), ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB, mit Sitz in der Gemeinde Salmsach. Der Verein ist eine Sektion des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins (TGF).

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Aufgaben, in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung. Ein Verein für Personen jeden Alters, konfessionell neutral, politisch unabhängig, eigenständig und offen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 1. Dem Verein gehören an

- Mitglieder

Mitglieder sind Personen, die am GVF interessiert sind und ihn ideell und materiell unterstützen.

Sie bezahlen einen jährlichen Beitrag.

2. Eintritt

Mitglieder können jederzeit aufgenommen werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.

3. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich und spätestens bis zur nächsten GV erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist. Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es an der Generalversammlung durch ein Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 4 Organe

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Kontrollstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 5 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet im ersten Vierteljahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

Art. 6 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Rechnungsrevision dies verlangen. Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die gleichen Regeln wie in Art. 5 / Absatz 2.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

Art. 8 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig.

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Revisoren
- c) Abnahme und Genehmigung von
 - Protokoll der letzten GV
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresbericht des Vereins
- d) Bericht der Revisoren

- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzen des Jahresbeitrages
- g) Mutationen
- h) Annahme und Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über Anliegen, die vom Vorstand oder von Vereinsmitgliedern gemäss der Statuten und Art. 5 eingereicht wurden
- k) Ehrungen
- l) Spesenreglement

B) Der Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zusammensetzung:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- Beisitzerinnen / Ressortleiterinnen

Rücktritte sind mindestens 3 Monate vor einer Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, kann an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Art. 10 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern werden Barauslagen, Reisespesen, Porti, Telefon usw. vergütet.

Alle Spesenregelungen sind im aktuellen Spesenreglement ersichtlich.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Es muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen werden, wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder eine vorher vom Vorstand bestimmte Person den Stichentscheid.

Art. 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben von Fr. 500.00 pro Fall, im Maximum Fr. 2'000.00 pro Jahr, zu beschliessen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Kassierin kollektiv mit der Präsidentin. Für den Postcheck- und Bankverkehr haben beide Einzelunterschrift.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragbar sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können.

C) Die Kontrollstelle

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen mindestens zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Präsidentin nimmt an allen Rechnungsrevisionen teil.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen

Die Mittel des Gemeinnützigen Frauenvereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Zuwendungen, Legaten
- Einkünfte aus vereinseigenen Aktivitäten
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein und den Mahlzeitendienst.

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Statutenänderung

Art. 18 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch den Beschluss der GV mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
Bei der Einberufung der GV sind die beantragten Änderungen beizulegen.

VI. Auflösungen und Liquidation

Art. 19 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2013 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 07.03.1996 und treten sofort in Kraft.

Salmsach, den 22. März 2013

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Spesenreglement

- Alle Vorstandsmitglieder erhalten ein jährliches Entgelt von Fr. 100.00.
- Alle Helferinnen des Mahlzeitendienstes erhalten ein jährliches Entgelt von je Fr. 20.00 und Fr. 0.70 pro gefahrenen Kilometer.
- Effektiv für den Verein getätigte Spesen werden gegen Quittung rückvergütet.
- Amtierende Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- Bei Fort- und Weiterbildung zum Nutzen der Vereinsarbeit werden die Kosten zur Hälfte vom Verein getragen.
- Bei auswärtigen Anlässen/Sitzungen ab 10 km Distanz, gibt es eine Wegentschädigung von Fr. 0.70 pro gefahrenen Kilometer.